

## **Merkblatt/ Hinweise zur Verbeamtung von Lehrkräften ab 01.08.2014**

In das Beamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt;
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (Verfassungstreue);
3. die für die Laufbahn der Fachrichtung Bildungsdienst vorgeschriebene fachliche Befähigung besitzt;
4. gesundheitlich geeignet ist (vorherige amtsärztliche Untersuchung);
5. persönlich (charakterlich) geeignet ist (Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz);
6. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 7 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung); Ausnahmen von der Altersgrenze enthält ebenfalls § 7 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung;
7. bei der Übernahme von Bestandslehrkräften in das Beamtenverhältnis: eine dienstliche Beurteilung mit mindestens einer ausreichenden Beurteilungsnote erhalten hat und
8. früher nicht für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit tätig gewesen und mit einer entsprechenden Überprüfung einverstanden ist.

Nähere Regelungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Fachrichtung Bildungsdienst (siehe Ziffer 3) enthält die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung, die am 01.02.2014 in Kraft getreten ist. Hiernach kann die Laufbahnbefähigung erworben werden durch:

- ein Lehramtsstudium und anschließenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes;
- eine hauptberufliche, den Studienfächern entsprechende Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft im Anschluss an ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium, das einen geeigneten inhaltlichen Bezug zu zwei Unterrichtsfächern des entsprechenden Lehramtes aufweist (sogenannter Seiteneinstieg); die mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft kann durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst mit anschließender Zweiter Staatsprüfung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Weiterbildung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst“ ersetzt werden;
- eine Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen;

- eine Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer an beruflichen Schulen;
- eine Unterrichtserlaubnis nach § 9 Abs. 4 des Lehrerbildungsgesetzes;
- eine in einem anderen Bundesland erworbene und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannte Laufbahnbefähigung;
- die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Lehrbefähigung gemäß Lehrerbildungsgesetz.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gilt für alle Landesbeamten einheitlich und damit auch für Beamte der Fachrichtung Bildungsdienst eine Altersgrenze von 40 Jahren (siehe Ziffer 6). Eine solche ist zur Bewältigung des Spannungsverhältnisses zwischen möglichst weitgehender Verbeamtung von Lehrkräften einerseits und der Sicherstellung eines funktionierenden beamtenrechtlichen Versorgungssystems andererseits erforderlich. Die festgesetzte Altersgrenze dient damit der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor allem im Hinblick auf die mit der Verbeamtung verbundenen zukünftigen Versorgungslasten.

Die Bewährung in der zu absolvierenden Probezeit ist festgestellt, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Abschluss der Probezeit mit mindestens einer befriedigenden Beurteilungsnote beurteilt wird.

Das Beamtenverhältnis wird in Vollzeit begründet. Dazu kann ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gestellt werden. Dieser kann gemäß § 64 Landesbeamtengesetz im Rahmen des gegebenen Ermessens bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen oder aus sonstigen Gründen erfolgen soll und wie sich diese auf die Unterrichtsversorgung auswirkt.

Für alle künftig neu verbeamteten Lehrkräfte ist die versorgungsrechtlich relevante Anerkennung von Vordienstzeiten (betrifft vor allem vorherige Zeiten im Angestelltenverhältnis) als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf insgesamt 5 Jahre beschränkt. Diese Regelung gilt nicht nur für Lehrkräfte, sondern für alle Neuverbeamtungsfälle, d.h. auch für die übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das zuständige Staatliche Schulamt:

Staatliches Schulamt Greifswald  
 Postfach 1240  
 17465 Greifswald  
 Telefon: 03834/ 5958-0  
 Ansprechpartnerin: Frau Dähmlow

Staatliches Schulamt Neubrandenburg  
 Helmut-Just-Straße 4  
 17036 Neubrandenburg  
 Telefon: 0395/ 380-783 00  
 Ansprechpartnerin: Frau Wolff

Staatliches Schulamt Rostock  
Postfach 201208  
18073 Rostock  
Telefon: 0381/ 700078-400  
Ansprechpartnerin: Frau Koch

Staatliches Schulamt Schwerin  
Postfach 110951  
19009 Schwerin  
Telefon: 0385/ 588 781-01  
Ansprechpartner: Herr Walter